



Verfügung

vom 29. Juni 2018

in Sachen

Finanzausgleich 2019, Festlegung der massgebenden Ausgleichsfaktoren für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss § 14 Abs. 1 lit. c bis n i.V.m. § 16 FAV

1. Der Finanzausgleich 2019 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 12. Juli 2010 und der Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 17. August 2011. Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) dem Gemeindeamt.

In der vorliegenden Verfügung sind gemäss § 16 Abs. 1 FAV die Ausgleichsfaktoren festzulegen.
2. Bereits mit separater Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. März 2018 wurden die Einwohnerzahlen nach § 14 Abs. 1 lit. a und b FAV festgelegt und im kantonalen Amtsblatt vom 2. März 2018 publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen und werden im Rahmen dieser Verfügung lediglich der Vollständigkeit halber mitgeteilt; sie können nicht mehr angefochten werden.
 - a. (Nur informationshalber, Verfügung vom 2. März 2018 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabelle B grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2017 gemäss § 8 lit. e FAG und § 1 FAV.
 - b. (Nur informationshalber, Verfügung vom 2. März 2018 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabellen B und C grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2017 gemäss § 20 FAV (§ 18 Abs. 1 FAG).
3. a) Damit die Gemeinden die Berechnung der ihnen zustehenden und von ihnen geschuldeten Beiträge für das Jahr 2019 nachvollziehen sowie auf ihre Richtigkeit überprüfen können, werden die Ausgleichsfaktoren gemäss § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 Abs. 1 FAV festgestellt und den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden eröffnet:
 - c. die Steuerfüsse der politischen Gemeinden und Schulgemeinden im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG,
 - d. die gewogenen Steuerfüsse der Schulgemeinden im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. c Satz 2 FAG und § 3 FAV,
 - e. die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. c FAG,
 - f. das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse gemäss § 4 FAV im Jahr 2017 und im zweiten der Inkraftsetzung des FAG vorangehenden Jahr (§ 8 lit. d FAG),



- g. der für den individuellen Sonderlastenausgleich massgebliche Ausgleichssteuerfuss gemäss § 24 Abs. 2 FAG,
- h. die absolute Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. f FAG und § 6 FAV,
- i. die absolute Steuerkraft der Schulgemeinden auf dem Gebiet der politischen Gemeinden im Jahr 2017 (§ 8 lit. c Satz 2 i.V.m. § 8 lit. f FAG),
- j. die relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. g FAG und § 8 FAV,
- k. das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Jahr 2017 gemäss § 8 lit. h FAG und § 9 FAV,
- l. die Bevölkerungsdichte der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2017 gemäss § 24 FAV (§ 21 Abs. 1 lit. a FAG),
- m. der Steigungsindex der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2017 gemäss § 25 FAV in Prozenten (§ 21 Abs. 1 lit. b FAG),
- n. der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise mit dem Indexstand am Ende des Kalenderjahres 2017 und dem Basisindex gemäss § 7 Abs. 2 FAG.

Die Werte der angeführten Ausgleichsfaktoren sind für die einzelnen Gemeinden im Anhang, Tabellen A - C (Spalten § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 FAV) der Verfügung aufgeführt.

b) Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde richtet sich nach deren Organisationsform per 1. Januar 2019. Soweit sich politische Gemeinden und Schulgemeinden per 1. Januar 2018 oder 1. Januar 2019 eine neue Organisation gegeben haben oder geben, richten sich die Finanzausgleichsbeiträge 2019 nach den neuen organisatorischen Verhältnissen (vgl. Tabellen B und C, Anhang: „Neuorganisation“, die mit Stern bezeichneten Gemeinden; weitere Neuorganisationen [vgl. politische Gemeinden Hütten, Schönenberg, Wädenswil, Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen, Schulgemeinde Stammertal, Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt, Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt] bleiben vorbehalten).

Da sich die Bemessung der Ausgleichsfaktoren – ausser beim individuellen Sonderlastenausgleich (mit Ausnahme von § 29 Abs. 2 FAV) – auf die Vergangenheit, d.h. das Jahr 2017 bezieht, sind die geänderten Organisationsformen mit den in der Vergangenheit vorhandenen Daten der Bemessungsgrundlagen nicht mehr kongruent. Für diesen im Finanzausgleichsgesetz nicht geregelten Fall sind die Bemessungsfaktoren so zu ermitteln, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Die Zuständigkeit dafür liegt in Abweichung von § 14 FAV beim Gemeindeamt. Soweit möglich werden dabei die massgebenden vergangenheitsbezogenen Daten der neuen Organisationsform zugeordnet. Sind noch keine Bemessungsfaktoren vorhanden, welche mit der neuen Organisationsform kongruent wären, da die Neuorganisation in den vergangenheitsbezogenen Bemessungsgrundlagen keine Entsprechung findet, kommen ersatzweise die ersten verfügbaren, auf die neue Organisationsform anwendbaren Faktoren zur Anwendung.

c) Die politischen Gemeinden Horgen und Hirzel haben sich per 1. Januar 2018 zur vergrösserten politischen Gemeinde Horgen vereinigt. Gemäss den vorstehenden Ausführungen sind die vergangenheitsbezogenen Ausgleichsfaktoren für die neue politische Gemeinde Horgen so festzulegen, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Die massgebenden Ausgleichsfaktoren für die Ausgleichsperiode 2019 werden soweit möglich durch Addition der vergangenheitsbezogenen Da-



ten 2017 der Gemeinden Hirzel und Horgen bzw. der zugrunde liegenden Grunddaten 2017 berechnet. Beim Steuerfuss wird das gewogene Mittel der Steuerfüsse 2017 von Hirzel und Horgen im Sinne von § 8 lit. c Satz 2 FAG angewendet. Die Details sind der Tabelle B im Anhang zu dieser Verfügung zu entnehmen.

d) Die politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten haben sich per 1. Januar 2018 zur vergrösserten politischen Gemeinde Elgg vereinigt. Gleichzeitig haben sich die Primarschulgemeinden Elgg und Hofstetten zur vergrösserten Primarschulgemeinde Elgg zusammengeschlossen. Gemäss den vorstehenden Ausführungen sind die vergangenheitsbezogenen Ausgleichsfaktoren für die neue politische Gemeinde Elgg und die neue Primarschulgemeinde Elgg so festzulegen, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Die massgebenden Ausgleichsfaktoren für die Ausgleichsperiode 2019 werden soweit möglich durch Addition der vergangenheitsbezogenen Daten 2017 der politischen Gemeinden und der Primarschulgemeinden Hofstetten und Elgg bzw. der zugrunde liegenden Grunddaten 2017 berechnet. Dieses Vorgehen lässt sich grundsätzlich auf alle Ausgleichsfaktoren ausser auf den Steuerfuss der neuen Gemeinden anwenden. Beim Steuerfuss wird das gewogene Mittel der Steuerfüsse 2017 der politischen Gemeinden Hofstetten und Elgg bzw. der Primarschulgemeinden Hofstetten und Elgg im Sinne von § 8 lit. c Satz 2 FAG angewendet. Diese Werte werden dann gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG mit dem Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde Elgg zum Gesamtsteuerfuss zusammengezählt. Von der neuen Organisationsform ist daher auch die Sekundarschulgemeinde Elgg betroffen. Die Details sind den Tabellen B und C im Anhang zu dieser Verfügung zu entnehmen.

4. Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Die Beteiligung bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemeinden auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2017.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten zuverlässiger bestimmen können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind nach § 16 Abs. 2 FAV die Zahlen der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle C unverbindlich aufgeführt.

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2019 werden die Ausgleichsfaktoren gemäss Erw. 1 und 3a lit. c - n in den Tabellen A - C im Anhang zu dieser Verfügung für die politischen



Gemeinden und die Schulgemeinden festgesetzt. Vorbehalten bleibt bei den Gemeinden, die von einer Neuorganisation betroffen sind deren Organisationsstand gemäss Erw. 3b.

- II. Die Ausgleichsfaktoren für die aus der Vereinigung der politischen Gemeinden Hirzel und Horgen per 1. Januar 2018 neu entstandene politische Gemeinde Horgen werden gemäss Erw. 3c in der Tabelle B im Anhang festgelegt.
- III. Die Ausgleichsfaktoren für die aus der Vereinigung der politischen Gemeinden Hofstetten und Elgg per 1. Januar 2018 neu entstandene politische Gemeinde Elgg werden gemäss Erw. 3d in der Tabelle B im Anhang festgelegt.
- IV. Die Ausgleichsfaktoren für die aus der Vereinigung der Primarschulgemeinden Hofstetten und Elgg per 1. Januar 2018 neu entstandene Primarschulgemeinde Elgg sowie für die Sekundarschulgemeinde Elgg werden gemäss Erw. 3d in der Tabelle C im Anhang festgelegt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle B und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle C sowie an die Bezirksräte und das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen



Heinz Montanari